

Vereinbarung zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der vereinfachten Umlegung

Zwischen der Gemeinde

– nachstehend Gemeinde genannt –

und

dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

.....

– nachstehend ADBV genannt –

wird hierzu folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Grundlagen

1.1 Beschluss über die Übertragung der vereinfachten Umlegung auf das ADBV vom:

1.2 Name der vereinfachten Umlegung:

1.3 Gebietsart: (Bebauungsplan/Gebiet nach § 34 BauGB).....

1.4 Gebietsbezeichnung:

2. Gegenstand und Umfang der Vereinbarung

2.1 Nach § 80 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) überträgt die Gemeinde ihre Befugnis zur Durchführung der vereinfachten Umlegung auf das ADBV.

2.2 Die Übertragung gilt für das von der vereinfachten Umlegung betroffene Gebiet.

2.3 Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen können vom ADBV nur im Einvernehmen mit der Gemeinde eingelegt werden.

2.4 Die Rechtsstellung der Gemeinde als Verfahrensbeteiligte (§ 80 Abs. 4; § 81 Abs. 1 und 3; § 82 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2; § 83 Abs. 2 Satz 2 BauGB) bleibt unberührt.

2.5 Die Gemeinde bleibt Gläubigerin und Schuldnerin der im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen (§ 81 Abs. 2 BauGB) und der Verfahrens- und Sachkosten des Umlegungsverfahrens im Sinne des § 84 Abs. 2 in Verbindung mit § 78 BauGB.

2.6 ¹Die übrigen zur ordnungsmäßigen Durchführung der vereinfachten Umlegung notwendigen Befugnisse werden ohne Auflagen und Bedingungen übertragen. ²Eine gegebenenfalls notwendige nachträgliche Abmarkung im Sinne des Art. 7 Abs. 3 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) wird mitbeantragt.

3. Kosten

3.1 Die Gemeinde trägt nach § 84 Abs. 2 in Verbindung mit § 78 BauGB die im Umlegungsverfahren entstehenden Verfahrenskosten und die nicht durch Beiträge nach § 81 Abs. 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 3 BauGB gedeckten Sachkosten.

3.2 Als Kosten kommen ferner insbesondere in Betracht:

- a) Gebühren des ADBV,
- b) Kosten für das Abmarkungsmaterial,
- c) Vergütungen für die Feldgeschworenen,
- d) Kosten für die ortsüblichen Bekanntmachungen,
- e) gegebenenfalls Sachverständigenkosten,
- f) gegebenenfalls Kosten für Gutachten nach §§ 192 ff. BauGB,
- g) gegebenenfalls Kosten von Rechtsstreitigkeiten, die durch das vereinfachte Umlegungsverfahren hervorgerufen werden,
- h) gegebenenfalls Kosten im Widerspruchsverfahren (zum Beispiel eine erforderliche Beiziehung eines Rechtsanwalts),
- i) gegebenenfalls Kosten für sonstige Leistungen, die nicht durch die Verfahrenskosten abgedeckt sind (zum Beispiel Grenzänderungen aufgrund Änderung des Bebauungsplans).

3.3 ¹Für die vom ADBV zu erbringenden Leistungen wird eine Gebühr nach § 8 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der unteren Vermessungsbehörden (GebOVerM) erhoben. ²Von der Gebühr nach Satz 1 kann ein angemessener Vorschuss erhoben werden (§ 15 GebOVerM). ³Die Schlussrechnung erfolgt mit der Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung, die zugleich die Beendigung der Leistung gemäß § 14 GebOVerM darstellt.

3.4 Die Kosten nach Nr. 3.2 Buchst. b bis i sind von der Gemeinde nach Aufforderung durch das ADBV unmittelbar an die Kostengläubiger zu begleichen.

4. Sonstiges

Die Gemeinde stellt das Vermessungs- und Abmarkungsmaterial rechtzeitig bereit und sorgt für die Mitwirkung der Feldgeschworenen.

5. Widerruf

5.1 ¹Die Übertragung der Befugnis zur Durchführung der vereinfachten Umlegung kann nur in gegenseitigem Einvernehmen aufgehoben oder aus wichtigem Grund widerrufen werden. ²Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn sich die vereinfachte Umlegung als undurchführbar erweist. ³Der Widerruf bedarf der Schriftform. ⁴Die Verpflichtungen des ADBV aus dieser Vereinbarung enden mit Wirksamkeit des Widerrufs.

5.2 ¹Im Falle eines Widerrufs werden die bis dahin erbrachten Leistungen des ADBV entsprechend dem Zeitaufwand (§ 2 in Verbindung mit § 9 GebOVerM) abgerechnet. ²Die Gebühr darf in diesem Fall die Gebührenhöhe nach Nr. 3.3 nicht übersteigen. ³Der Anspruch entsteht mit der Wirksamkeit des Widerrufs.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- 6.2 ¹Mündliche Nebenabreden haben die Vertragspartner nicht getroffen. ²Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

[Ort, Datum]

[Ort, Datum]

[Vorname, Name]

[Vorname, Name]

[Unterschrift]
Gemeinde

[Unterschrift]
Amt für Digitalisierung, Breitband und
Vermessung

Anlage zu Nr. 3.3 der Vereinbarung zur vereinfachten Umlegung

Vorschuss- und Abrechnungsregelungen

Anlass	Fälligkeitsdatum	Betrag